

Die Thesen von 1904 mit Zusätzen und Änderungen von 1907.

[Die bereits in Erfüllung gegangenen Wünsche sind eingeklammert.]

I.

[Die Oberlehrer sind den Richtern I. Instanz gleichzustellen.]

II.

1. [Von den Kandidaten des höheren Schulamts ist der Nachweis über ein zurückgelegtes vierjähriges Studium zu verlangen.]

2. [Die Kandidaten des höheren Schulamts sind beim Antritt des Seminarjahres zu vereidigen.] Es ist wünschenswert, daß sie nicht bloß am 1. Oktober und am 1. April ihr Seminarjahr antreten können, sondern auch an Terminen, die dem Tage der abgelegten Staatsprüfung möglichst nahe liegen.

3. [Den vereidigten Kandidaten sind die Amtsbezeichnungen Assessor und Referendar zu verleihen; als Zusatz erscheint das Wort Studien wünschenswert.]

III.

1. Der Bedarf an Lehrkräften ist durch festangestellte Lehrer zu decken; Hilfslehrer sind nur für vorübergehende Unterrichtsbedürfnisse zu verwenden.

Die Beschäftigung der Elementarlehrer mit wissenschaftlichem Unterricht ist an den höheren Schulen möglichst einzuschränken.

2. Vollbeschäftigte Hilfslehrer erhalten dieselbe Vergütung wie die Gerichtsassessoren.

IV.

1. Die Oberlehrer werden auf Grund der Vorschläge des Provinzial-Schulkollegiums vom Unterrichtsminister ernannt bezw. bestätigt; die Hälfte erhält den Amtscharakter Professor und damit den amtlichen Rang der Räte IV. Klasse.

2. Das Interesse des höheren Lehrerstandes erfordert dringend, daß an allen Arten von Schulen der Titel „Oberlehrer“ nur an solche Lehrer verliehen wird, die auf einer Universität oder technischen Hochschule vorgebildet sind und die in ihrem Fache vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben.

3. a) Das Befoldungsdienstalter wird vom Zeitpunkt der festen Anstellung an gerechnet. Hinzuzurechnen sind die Hilfslehrerdienstjahre, die die Zahl 4 überschreiten, und das Militärjahr nach den bestehenden Bestimmungen¹⁾.

b) Für die Berechnung des Ruhegehalts wird dasselbe Dienstalter zugrunde gelegt, wie für die Ernennung zum Professor, mit Einschluß des Seminar- und Probejahres.

Das für diese Berechnung maßgebende Datum ist in der Anstellungsurkunde zu vermerken.

4. [Die feste Zulage ist in regelmäßiges Gehalt umzuwandeln.]

5. a) Für die wöchentliche Höchsthundenzahl ist die für die Professorenernennung geltende Anciennität als maßgebend zu betrachten.

b) Die wöchentliche Höchsthundenzahl beträgt bis zur Erreichung einer Anciennität von 12 Jahren 22, von da an bis zur Erreichung einer Anciennität von 24 Jahren 20 und weiterhin 18. Sie darf nicht als Normalzahl gelten.

c) Es ist notwendig, die Höchsthundenzahl der Direktoren auf 12 herabzusetzen.

6. Durch gesetzliche Maßnahmen ist zu verhüten, daß die Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten in irgend einer Beziehung hinter denen an staatlichen Anstalten zurückstehen.

7. Die Schülerzahl der Oberklassen darf 25, die der Mittelklassen 30, die der Unterklassen 40 in der Regel nicht übersteigen. Unter einem Direktor dürfen nicht mehr als 500 Schüler stehen.

8. Den akademisch gebildeten Lehrern sind bei ihrer Einberufung zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kurzen Reise- und Tagegelder zu gewähren.

V.

1. [Die Befoldung der Direktoren ist neu zu regeln:

a) An den Vollanstalten sind die Direktoren in den Städten unter 50000 Einwohnern den übrigen Direktoren im Höchstgehalt gleichzustellen.

b) Das Höchstgehalt der Direktoren ist spätestens nach zwölfjähriger Dienstzeit als Direktor zu gewähren.

c) Die Befoldung der Direktoren von sechsklassigen Schulen ist so zu regeln, daß ihr Anfangs- und Höchstgehalt erhöht wird und sie spätestens mit dem 22. Jahre ihres Oberlehrerdienstalters das Höchstgehalt erreichen.]

2. Den älteren Direktoren ist der Titel Geheimer Regierungsrat in demselben Verhältnis zu erteilen, wie den Landgerichtsdirektoren der Titel Geheimer Justizrat.

3. Die Direktoren der Nichtvollanstalten erhalten mit ihrer Ernennung zum Direktor den amtlichen Rang der Räte IV. Klasse.

¹⁾ Der Beschluß der 30. D.-A. lautet wörtlich: Das Militärjahr ist, soweit es für die Anciennität der anstellungsfähigen Kandidaten nach U II 1888 vom 7. August 1892 in Anrechnung gekommen ist, als Hilfslehrerzeit mit voller Beschäftigung anzuzählen. Die Zwölfsstundenklausel soll auch bei den vor dem 15. Mai 1905 anstellungsfähig gewordenen Kandidaten für das Befoldungsdienstalter weggelassen.